

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1977	Nummer 106
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	10. 10. 1977	RdErl. d. Innenministers Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	1590
203010	7. 10. 1977	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Laufbahnverordnung; Anerkennung von Forstschulen gemäß § 25 Abs. 3 LVO	1592
20322	7. 10. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung	1592
21260	6. 10. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Pockenbekämpfung; Pockenbehandlungsstellen und Pockenalarm	1592
233	28. 9. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Kontinuierliche Bautätigkeit; Vergabe von Winterbauarbeiten bei Hochbaumaßnahmen	1593
26	6. 10. 1977	RdErl. d. Innenministers Richtlinien (zu § 49 AuslG) über die Einreise und den Aufenthalt der Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen im Geltungsbereich des Ausländergesetzes sowie der Mitglieder internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Geltungsbereich des Ausländergesetzes tätig sind	1593
280	3. 10. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Geschäftsordnung für die Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Nordrhein-Westfalen	1594
79031	7. 10. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Naturwaldzellen im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen	1594
8114	20. 10. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Verwendung der von der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben	1600

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
6. 10. 1977	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1596
8. 10. 1977	Bek. – Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1596
20. 10. 1977	Bek. – Generalkonsulat von Honduras, Hamburg	1599
	Innenminister	
4. 10. 1977	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1596
17. 10. 1977	Bek. – Öffentliche Sammlungen	1599
	Innenminister Finanzminister	
19. 10. 1977	Gem. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1977	1599
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1598

2010

I

**Das Vorverfahren
nach der Verwaltungsgerichtsordnung
(VwGO)**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1977
I C 2/18-12.15

Der RdErl. v. 21. 12. 1960 (SMBI. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.12 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen, wenn öffentlich-rechtliche Streitigkeiten durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Solche Zuweisungen enthalten zum Beispiel § 33 Finanzgerichtsordnung, § 51 des Sozialgerichtsgesetzes, § 11 der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, § 157 des Bundesbaugesetzes. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiete des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Unter diese Vorschrift fallen auch Gesetze, die vor der Verwaltungsgerichtsordnung in Kraft getreten sind. Deshalb sind auch gesetzliche Vorschriften – wie z.B. § 16 des Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 (PrGS. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 224 – die für bestimmte öffentlich-rechtliche Streitigkeiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnen, unberührt geblieben.“

2. Nr. 1.13 wird wie folgt geändert:

2.1 Nach den Wörtern „aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten“ werden ein Komma gesetzt und folgende Wörter angefügt: „die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen“;

2.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Einbeziehung der ‚besonderen Vorschriften über den Rechtsweg bei Ausgleich von Vermögensnachteilen wegen Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte‘ in die Vorbehaltsklausel des § 40 Abs. 2 Satz 2 VwGO in der Fassung, die die VwGO durch § 97 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) erhalten hat, ist die notwendige Folge der Regelung in § 48 Abs. 6 VwVfG. Sie dient wie diese Bestimmung der Klarstellung.“

3. In Nr. 1.31 erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Die Vorschriften des LAG über das Beschwerdeverfahren sind nach § 38 des Feststellungsgesetzes, § 39 des Beweissicherungsgesetzes und § 49 des Reparationsschädengesetzes entsprechend anzuwenden.“

4. Nr. 1.32 erhält folgende Fassung:

„Nach § 141 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) können Verwaltungsakte der oberen Flurbereinigungsbehörde und der Flurbereinigungsbehörde mit dem Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde und Verwaltungsakte der Teilnehmergemeinschaft mit dem Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde angefochten werden. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Für die Form des Widerspruchs gilt § 70 Abs. 1 VwGO. Der Widerspruch ist also schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Eine Ausnahme hinsichtlich der Form und der Frist gilt jedoch nach § 59 Abs. 2 FlurbG. Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhörungstermin vorbringen; in diesen Fällen ist der Widerspruch also mündlich zu erheben. Über Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan (§ 60 Abs. 2 FlurbG) und gegen die Feststellung der Ergebnisse der Schätzung (§ 32 Satz 3 FlurbG) entscheidet die bei dem Landesamt für Agrarordnung eingerichtete Spruchstelle für Flurbereinigung (§ 3 Ausführungsge setz zum Flurbereinigungsgesetz).

Die Frist zur Erhebung der Klage gegen einen Widerspruchsbescheid beträgt weiterhin zwei Wochen (§ 142 Abs. 1 FlurbG). Für die Erhebung der Klage bei nicht beschiedenem Widerspruch oder Antrag auf Vornah-

me eines Verwaltungsaktes gilt entgegen § 75 VwGO die Vorschrift des § 142 Abs. 2 FlurbG.“

5. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

„Gesetz im Sinne des Buchstabens a ist nur das Bundes- oder Landesgesetz im formellen Sinn, nicht dagegen die Rechtsverordnung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Gesetz vor oder nach der VwGO in Kraft getreten ist.

Eine wichtige Vorschrift über den Ausschluß des Vorverfahrens enthält das AG VwGO in § 6 Abs. 1. Hier nach bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht,

a) wenn eine Kollegialbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes in einem förmlichen Verfahren be schlossen hat
oder

b) wenn die Zentralstelle im Vergabeverfahren nach dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 220) oder die zentrale Stelle aufgrund des § 6 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) – SGV. NW. 223 – entschieden hat.

Unter § 6 Abs. 1 Buchstabe a/AG VwGO fallen z.B. Entscheidungen der Heimarbeitssausschüsse nach § 4 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBI. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBI. I S. 2879). Zu beachten ist, daß nicht jede Kollegialentscheidung in einem förmlichen Verfahren getroffen wird. So entscheidet z.B. der Rat der Gemeinde im nichtförmlichen Verfahren, es sei denn, daß ein förmliches Verfahren ausnahmsweise vorgeschrieben ist (z.B. § 47 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 184 Abs. 1 LBG). Ausgeschlossen ist das Vorverfahren nur, wenn dies durch das betreffende Spezialgesetz eindeutig bestimmt ist. Formulierungen wie „Gegen die Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben“ oder „Gegen die Entscheidung ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig“ reichen nicht aus. Eindeutig sind dagegen Formulierungen wie „Die Entscheidung kann unmittelbar mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden“ oder „Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden“ (vgl. z.B. § 112 der Gemeindeordnung).“

6. Nr. 2.31 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine kreisfreie Stadt versagt nach Anhörung des Nachbarn die Erteilung einer Befreiung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder von Festsetzungen eines Bebauungsplanes, die ausschließlich oder zum Teil den Schutz des Nachbarn bezwecken.“

7. Nr. 3.4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auch die dem Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Widerspruchsfrist stattgebende Entscheidung ist somit nicht notwendig endgültig; ihre Rechtmäßigkeit kann vielmehr von einem durch sie belasteten Dritten in einem anschließenden Verwaltungsprozeß angegriffen werden.“

8. Nr. 4.4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Widerspruchsverfahren dient der Selbstkontrolle der Verwaltung und der Entlastung der Verwaltungsgerichte.“

9. In Nr. 5.1 Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) lautet der Klammerhinweis „(§ 7 AG VwGO); in Doppelbuchstabe dd) werden die Wörter „nach § 5 des Ersten Vereinfachungsgesetzes oder nach Art. 77 der Landesverfassung“ ersetzt durch die Wörter „nach § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes“

10. In Nr. 6.21 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Kosten sind die in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen; hierzu rechnen nicht die Kosten der Ersatzvor nahme.“

11. Nr. 6.24 Abs. 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„Die Anordnung der sofortigen Vollziehung setzt voraus, daß die Behörde das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs oder seiner Klage gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung abwägt. Dabei ist zu beachten, daß das allgemeine öffentliche Interesse am Vollzug der Gesetze als solches die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht rechtfertigen kann. Die Anordnung ist vielmehr nur zulässig, wenn unter Würdigung des konkreten Einzelfalles überwiegende öffentliche Belange es ausnahmsweise geboten erscheinen lassen, den Rechtsschutzanspruch des Betroffenen einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten.“

Für die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes ist daher ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Zwar läßt sich nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall bestimmen, wann der Rechtsschutzanspruch des Einzelnen ausnahmsweise hinter die öffentlichen Belange zurücktreten muß und wann es der Exekutive durch Art. 19 Abs. 4 GG verwehrt ist, der gerichtlichen Prüfung ihrer Maßnahmen vorzugreifen. Aus dem Zweck der Rechtsschutzgarantie und dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich aber wenigstens soviel: Der Rechtsschutzanspruch des Bürgers ist um so stärker und darf um so weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung Unabänderliches bewirken.“ (BVerfGE, 35, 382, 402).

Das öffentliche Interesse ist vorbehaltlich der Fälle der Nr. 6.242 schriftlich zu begründen. Fehlt eine schriftliche Begründung, so ist die Anordnung fehlerhaft. Das gilt auch in den Fällen, in denen sich das öffentliche Interesse bereits aus der Natur des Verwaltungsaktes ergibt.“

12. In Nr. 6.241 erhält Satz 5 folgende Fassung:

„Der Grundsatz, daß der Widerspruch des Dritten aufschiebende Wirkung hat, gilt jedoch nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster nicht für Widersprüche des Nachbarn gegen die Erteilung einer Befreiung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder von Festsetzungen eines Bauungsplanares, die ausschließlich oder zum Teil den Schutz des Nachbarn bezothen.“

13. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7 Kosten des Vorverfahrens

Nach § 72 VwGO hat die Behörde, wenn sie einem Widerspruch abhilft, über die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu entscheiden. Nach § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO bestimmt der Widerspruchbescheid auch, wer die Kosten trägt. Diese Vorschriften sind lediglich verfahrensrechtlicher Art. Der Inhalt der Kostenentscheidung (d. h. die Entscheidung darüber, wer die Kostenlast zu tragen hat, ob und in welchem Umfang eine Erstattung erfolgen muß), ist dagegen in der VwGO nicht geregelt. Maßgeblich ist insofern das materielle Verwaltungskostenrecht. Für den Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.), das am 1. Januar 1977 in Kraft getreten ist, bildet § 80 die materiell-rechtliche Grundlage für die Erstattung der Kosten im Vorverfahren. Diese Vorschrift gilt insbesondere für das sogenannte isolierte Vorverfahren. Von einem isolierten Vorverfahren spricht man dann, wenn sich kein Klageverfahren anschließt. Dabei geht es vor allem um die Fälle, in denen der Widerspruchsführer mit seinem Widerspruch Erfolg hat und nun Ersatz seiner Kosten – insbesondere Anwaltskosten – begehrte.

§ 80 VwVfG. NW. gilt nicht für die gemäß § 2 Abs. 1 VwVfG. NW. vom Geltungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgenommenen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und die in § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 a.a.O. aufgeführten Verwaltungsverfahren und Rechtsgebiete, insbesondere nicht für

1. Verwaltungsverfahren, in denen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind (Verweisun-

gen im KAG auf die AO 1977 schließen die Anwendung des § 80 VwVfG. NW. ebenfalls aus. Zu den Kommunalabgaben gehören gemäß § 1 Abs. 3 KAG z.B. auch Erschließungsbeiträge nach § 127 ff BBauG),

2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
3. die in § 51 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Angelegenheiten sowie das Recht der Ausbildungsförderung, das Schwerbehindertenrecht, das Wohnrecht und das Recht der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge,
4. das Recht des Lastenausgleichs,
5. das Recht der Wiedergutmachung.

Die Sozialeistungsbereiche (vorstehend Nr. 3) sind Gegenstand des von der Bundesregierung vorbereiteten Sozialgesetzbuchs (IV SGB). Mit diesem Gesetzbuch wird eine Vereinheitlichung des Sozialrechts angestrebt, die auch das dazugehörige Verfahrensrecht umfassen soll. Bis dahin soll es bei dem bisherigen Rechtszustand verbleiben.

7.1 (Zu § 80 Abs. 1 VwVfG. NW.)

Satz 1 verpflichtet die Behörde, deren Verwaltungsakt angefochten ist, zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder (bei belastenden Verwaltungsakten) Rechtsverteidigung erforderlichen Kosten des Widerspruchsführers, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Nach Satz 2 hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, auch dann die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG. NW. wegen nachträglicher Heilung des Fehlers unbedeutlich ist. Bei Abhilfebescheiden und bei Widerspruchsbeseiden, die von der Behörde erlassen werden, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, kann die Entscheidungsformel wie folgt gefaßt werden: „Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden dem Widerspruchsführer erstattet.“ Entscheidet über den Widerspruch die nächsthöhere Behörde, kann die Entscheidungsformel folgendermaßen gefaßt werden: „Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt ... (Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat) ...“ Bei teilweisem Erfolg des Widerspruchs sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen (§ 155 Abs. 1 VwGO). Für die Kostenentscheidung ist es ohne Belang, ob der Verwaltungsakt wegen Rechtswidrigkeit oder wegen Unzweckmäßigkeit aufgehoben wird.

Satz 3 will eine kostenmäßige Gleichstellung zwischen dem Widerspruchsführer und der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat (Ursprungsbehörde), herbeiführen. Es geht nicht um Kosten der Widerspruchsbeteiligten. Ob sie Kostenansprüche geltend machen kann, richtet sich nach dem Verwaltungsgebührenrecht (vgl. §§ 1, 15 Abs. 3 und 4 GebG. NW.), das einen Gebührenanspruch im Widerspruchsverfahren nur dann vorsieht, wenn auch die angefochtene Grundsentscheidung schon gebührenpflichtig war. Hieraus folgt, daß Satz 3 nur praktisch wird, wenn die Widerspruchsbeteiligten nicht mit der Ursprungsbehörde identisch ist. Es kommen auch nur Kosten in Betracht, die der Ursprungsbehörde im Widerspruchsverfahren entstanden sind. Die allgemeinen Unkosten der Ursprungsbehörde braucht der Widersprechende nicht zu erstatten. Der zweite Halbsatz des Satzes 3 trifft für den Fall eine Ausnahme, daß der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt gerichtet ist, der im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder einer gesetzlichen Dienstpflicht oder einer entsprechenden Tätigkeit erlassen wurde. Unter diese Bestimmung fallen u.a. Beamte, Richter, wehrpflichtige Soldaten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Die Vorschrift ist auch anzuwenden, wenn sich der Verwaltungsakt auf ein früheres Dienst- oder Amtsverhältnis oder eine bereits abgeleistete Dienstpflicht bezieht. Diese Ausnahmeregelung führt den Gedanken der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, wie er in der Gebührenfreiheit gemäß § 7 Nr. 3 und 4 des Gebühren gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum Aus-

druck gekommen ist, für das Widerspruchsverfahren folgerichtig fort.

7.2 (Zu § 80 Abs. 2 VwVfG. NW.)

Nach Absatz 2 sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten nach den gleichen Maßstäben zu erstatten, nach denen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren über die Kosten des Vorverfahrens zu entscheiden wäre (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO). Von der Regel des § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO, wonach die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts in einem gerichtlichen Verfahren stets erstattungsfähig sind, stellt § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO bezüglich der Erstattung dieser Kosten für das Vorverfahren eine Ausnahme dar.

Erstattungsfähige Kosten des Widersprechenden sind seine zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen, die im **Widerspruchsverfahren** (nur diese, nicht etwa die Kosten, die durch Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts im Verwaltungsverfahren bis zum Erlaß des Verwaltungsakts verursachten Kosten) entstanden sind (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. NW.). Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, eines Rechtsbeistandes oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind erstattungsfähig, wenn deren Zuziehung notwendig war. Dies wird in der Regel zu bejahen sein, wenn dem Widersprechenden nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann, das Vorverfahren allein zu betreiben. Diese Voraussetzung wird insbesondere in rechtlich oder tatsächlich schwierig gelagerten Fällen oder bei geistiger oder körperlicher Hilflosigkeit des Widersprechenden gegeben sein.

Die Frage der Schwierigkeit muß aus der Sicht eines verständigen Beteiligten und nicht nach den objektiven Maßstäben beurteilt werden, die einer rechts- und sachkundigen Person zur Verfügung stehen (BVerwG, NJW 1964 S. 686).

7.3 (Zu § 80 Abs. 3 VwVfG. NW.)

Im Gegensatz zu § 164 VwGO bestimmt § 80 Abs. 3, daß auf Antrag der Betrag der zu erstattenden Aufwendungen von der Behörde festgesetzt wird, die die Kostenentscheidung getroffen hat. Hat ein gemäß § 73 Abs. 2 VwGO gebildeter Ausschuß oder Beirat die Kostenentscheidung getroffen, so obliegt die Kostenfestsetzung der Behörde, bei der der Ausschuß oder Beirat gebildet ist. Mit dieser Regelung wird vermieden, daß der Ausschuß oder Beirat neben dem Erlaß von Widerspruchentscheidungen auch „erstinstanzliche“ Verwaltungsakte durch Festsetzung von Kosten erlassen müßte. Die Kostenentscheidung hat auch darüber zu befinden, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war.

Bei der Kostenfestsetzung ist insbesondere § 118 BRAGO zu beachten. Danach kann dem Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr, eine Besprechungsgebühr und eine Beweisaufnahmegebühr zustehen. Dabei handelt es sich um Rahmengebühren von fünf bis zehn Zehntel der vollen Gebühr. Zur Rahmengebühr siehe § 12 BRAGO. Der Gegenstandswert ist nach § 8 BRAGO zu bestimmen. Somit ist § 13 GKG maßgeblich. Danach ist bei nicht bezifferbarer Geldleistung ein Regelsstreitwert von 4000 DM zugrunde zu legen.

7.4 Die Kostenentscheidung und die Kostenfestsetzung sind selbständig mit Rechtsmitteln angreifbare Verwaltungsakte. Da die Kostenentscheidung gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO Bestandteil des Widerspruchsbescheides ist, ist auch bei der ausschließlichen Anfechtung der Kostenentscheidung unmittelbares Klagerrecht gegeben. Dagegen ist gegen die Kostenentscheidung im Abhilfebescheid gemäß § 72 VwGO und gegen den Kostenfestsetzungsbescheid zunächst Widerspruch zu erheben.

7.5 (Zu § 80 Abs. 4 VwVfG. NW.)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung der Absätze 1 bis 3 für Maßnahmen des Richterdienstrechts, für die das Gesetz im übrigen nicht gilt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. NW.).

7.6 Anderen Beteiligten als dem Widerspruchsführer sind die ihnen im Vorverfahren entstandenen Kosten, z.B. Gebühren für einen Rechtsanwalt, von der Behör-

de ebenfalls nur dann zu erstatten, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. § 22 Abs. 2 des Schutzbereichsgesetzes und § 48 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes).

– MBl. NW. 1977 S. 1590.

203010

Laufbahnverordnung Anerkennung von Forstschulen gemäß § 25 Abs. 3 LVO

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – I B 2 – 01.002 – 224 E/77 – u. d. Innenministers – II A 2 – 2.23.03 – 101/77 – v. 7. 10. 1977

Der Gem. RdErl. v. 13. 10. 1967 (MBl. NW. S. 1830/SMBI. NW. 203010) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 1592.

20322

Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 2202 – 1.4 – IV A 3 – u. d. Innenministers – II A 1 – 1.54.10 – 60/77 – v. 7. 10. 1977

Die Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung (Gem. RdErl. d. Finanzministers u.d. Innenministers v. 22. 12. 1965 – SMBI. NW. 20322 –) werden mit Wirkung vom 1. August 1977 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamt zu einer Laufbahn 1. des höheren Dienstes gehört 26,70 DM,
2. des gehobener Dienstes gehört 19,10 DM,
3. des mittleren Dienstes gehört 15,— DM.“

2. In Nummer 3.1 werden die Beträge „25,- DM“ und „22,- DM“ durch die Beträge „22,90 DM“ und „26,70 DM“ ersetzt.

3. In Nummer 3.21 wird der Betrag „40,- DM“ durch den Betrag „48,- DM“ ersetzt.

– MBl. NW. 1977 S. 1592.

21260

Pockenbekämpfung Pockenbehandlungsstellen und Pockenalarm

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 10. 1977 – V A 2 – 0201.222

Mein RdErl. v. 14. 8. 1970 (SMBI. NW. 21260) erhält folgende Änderungen:

1. In Nummer 3.2 Buchst. a) ist anstelle des Namens und der Fernsprechnummern von Min.Dirig. Dr. Studt einzufügen:

Ltd. Min.Rätin Dr. Funke

dienstl. Durchwahl 02 11/83 57 02

privat Düsseldorf 02 11/29 32 83

Min.Dirig. Dr. Reuter

dienstl. Durchwahl 02 11/83 57 00

privat Düsseldorf 02 11/62 43 33.

Unter Buchst. b) sind Name und Fernsprechnummern von Prof. Dr. Ippen zu ersetzen durch:

Priv. Doz. Dr. Hofmann

dienstl. (Univ.-Hautklinik

Düsseldorf)

02 11/33 44 44,

Nst. 26 32

privat Neuss 02 21 01/2 41 92.

2. In Nummer 5.1 ist im ersten Satz anstelle von „§ 37 Abs. 5 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes“ einzusetzen: „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1216)“; in Zeile 9 sind die Wörter „jährliche Wiederholungsimpfung“ zu ersetzen durch „Wiederholungsimpfungen im dreijährigen Abstand“; Satz 2 fällt ersatzlos fort und in Zeile 14 ist das Wort „aber“ zu streichen.
3. In Nummer 13 wird in den Zeilen 9 und 10 „5023 Lövenich, Dieselstraße 2, Postfach 14 40, Tel.: 02234/70111“ ersetzt durch „Dieselstraße 2, Postfach 400440, 5000 Köln 40 (Lövenich), Tel.: 0221/4004 (1) 248“.
4. In Nummer 14.1 ist anstelle der wegfallenden Zeilen 9 und 10 einzufügen: „d. Bekanntmachung der Neufassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 10. April 1975 (BGBl. II S. 456)“; die Fußnote nach „zu halten“ am Ende des Satzes ist zu ersetzen durch:
*) zu beziehen u.a. durch den Verlag W. E. Saarbach, Follerstraße 2, Postfach 101610, 5000 Köln 1, Tel.: 0221/234631
5. Die Fußnote zu dem Wort „Rückantwort-Fernschreiben“ im zweiten Absatz von Nummer 17 ist wie folgt neu zu formulieren:
**) Auskunft über den neuesten Stand bei etwaigen akuten Einschleppungsfällen (auch im Fall von Cholera-Einschleppungen) ist zu erhalten über den automatischen Telex-Rückantwort-Dienst der Weltgesundheitsorganisation in Genf unter der Nummer 0045/28150. Nach Austausch der Telex-Namengeber (identification codes) ist, je nachdem die Antwort in englischer oder in französischer Sprache gewünscht wird, einzugeben: ZCZC ENGL oder ZCZC FRAN. An jedem Freitag ist gegen Mittag eine Wochenübersicht der eingegangenen Meldungen zu erhalten. Der Anrufer hat die – verhältnismäßig geringen – Gebühren zu tragen.
6. In Anlage 4 sind in Nummer 1 in den Zeilen 7 und 8 die Wörter „1. September 1972, veröffentlicht in Nummer 21/1971 und Nr. 25/1972“ zu ersetzen durch „1. Oktober 1975 – 6. Ausgabe –, veröffentlicht in Nummer 5/1976“; in der zu dieser Fundstellenangabe gehörenden Fußnote sind die Zeilen 2, 3 und 4 zu ersetzen durch „Nordufer 20, 1000 Berlin 65, gegen Voreinsendung von 1,- DM auf das Postscheckkonto Berlin-West Nr. 200 – 102 der Sonderkasse der OFD Berlin unter Angabe der Kenn-Nummer SK 8 – 1503 – 11903“.
7. In der Desinfektionsmittel-Tabelle 1. in Anlage 4 ist am Ende nach „Tego 103 F“ als weiteres Präparat „Teodor“ anzufügen, dazu in der Spalte „Scheuerdesinfektion“ die Angaben „3,0% 6 St.“.
In der Tabelle 2. ist die Bezeichnung „Halamid“ zu ersetzen durch „Clorina Heyden“, als weiteres Präparat ist anzufügen „Para-Caporit“ mit den Angaben „1,0% 2 St.“ in der Spalte „Scheuerdesinfektion“.
8. In Anlage 5 Nummer 3. ist nach dem Wort „freiwilligen“ einzufügen „Erst- oder“ und nach dem ersten ein weiterer Satz einzufügen: „Erstimpfungen sind nach § 3 des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1216) unter zusätzlicher immunbiologischer Behandlung vorzunehmen.“; die folgende Nummer 4. fällt ersatzlos fort.
9. Die Überschriften „Allgemeines“ und „Beurteilung der Impffähigkeit“ in den folgenden Richtlinien von Anlage 5 sind zu streichen.
10. In Absatz 4 von Nummer 1.3 der Anlage 5 sind die Wörter „Gamma-Globulin-Schutz“ zu ersetzen durch „Gammaglobulin- oder Vacciniaimmunglobulin-Schutz“.
In den Zeilen 8 und 9 von Nummer 1.4 ist das Wort „Gammaglobulin“ zu streichen und das Wort „Vaccinia-Hyperimmunglobulin“ in „Vacciniaimmunglobulin“ zu ändern; im zweiten Absatz von Nummer 1.4 ist in den Zeilen 1 und 2 „inaktiviertem Impfstoff, dem Vaccinia-Antigen (nach Herrlich)“ zu streichen und durch „MVA-Impfstoff“ zu ersetzen; in der folgenden Zeile fällt das Wort „sogar“ ersatzlos fort.
12. Die Überschrift von „Zu 3“ wird in „Freiwillige Erst- und Wiederimpfungen der Bevölkerung“ geändert und dem folgenden Text die Nummer 3.1 vorangestellt; am Ende dieses Abschnitts wird als neue Nummer 3.2 angefügt:
3.2 Als immunbiologische Behandlung bei Erstimpfungen i. S. von § 3 des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung gelten nach den Richtlinien der Ständigen Impfkommission des Bundesgesundheitsamtes zur Durchführung der Pockenschutzimpfung (veröffentlicht in Nummer 5/1977 des Bundesgesundheitsblattes) folgende Maßnahmen:
Vacciniaimmunglobulin:
Verabreichung gleichzeitig mit oder bis zu drei Tagen nach der Pockenschutzimpfung. Es werden 20 I.E./kg Körpergewicht, höchstens jedoch 500 I.E. bei Kindern bzw. 1000 I.E. bei Erwachsenen intramuskulär injiziert.
MVA-Impfstoff:
Vier Tage bis sechs Monate vor der Pockenschutzimpfung werden 0,2 ml MVA-Impfstoff intrakutan injiziert.
Vaccinia-Antigen:
1 ml Vaccinia-Antigen wird bei Personen ab dem dritten Lebensjahr ein bis vier Wochen vor der Pockenschutzimpfung intramuskulär injiziert.
Bei Wiederimpfungen von Personen, deren letzte Pockenschutzimpfung länger als 20 Jahre zurückliegt, wird die Verabreichung von Vacciniaimmunglobulin (Dosierung s.o.) bevorzugt, insbesondere, wenn altersspezifische Leiden vorliegen.
Für den Fall, daß Vacciniaimmunglobulin nicht zur Verfügung steht, kann zur Abschwächung der unspezifischen Impfreaktion Gammaglobulin verabreicht werden, und zwar werden gleichzeitig oder bis zu drei Tagen nach der Pockenschutzimpfung 4 ml bei unter Dreijährigen, 5 ml bei Sechs- bis Zehnjährigen und 10 ml bei Erwachsenen intramuskulär injiziert.
12. Der Abschnitt „Zu 4“ fällt ersatzlos fort.
- MBl. NW. 1977 S. 1592.
- 233 Kontinuierliche Bautätigkeit**
- Vergabe von Winterbauarbeiten bei Hochbaumaßnahmen**
- Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 1440 – 501 – II B 4 –, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – II A 6 – 2075/9 – u. d. Innenministers – V C 1 – 825.2 – v. 28. 9. 1977
- Der Gem. RdErl. v. 7. 6. 1973 (SMBI. NW. 233) wird wie folgt geändert:
- In Nr. 12 wird „3,5 v.H.“ gestrichen und durch „ab 1. Mai 1977 3 v.H.“ ersetzt.
- In Nr. 12.3 wird „4 v.H.“ gestrichen und durch „3,5 v.H. (gültig ab 1. Mai 1977)“ ersetzt.
- MBl. NW. 1977 S. 1593.
- 26 Richtlinien**
- (zu § 49 AuslG) über die Einreise und den Aufenthalt der Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen im Geltungsbereich des Ausländergesetzes sowie der Mitglieder internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Geltungsbereich des Ausländergesetzes tätig sind**
- RdErl. d. Innenministers v. 6. 10. 1977 – I C 3 / 43.18
- Das meinem RdErl. v. 23. 3. 1976 (SMBI. NW. 26) als Anlage beigelegte Verzeichnis über die Einstufung der Mit-

glieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen und internationalen Organisationen und Institutionen wird wie folgt geändert:

1. Diplomatische Missionen

- a) Die Staaten Guinea, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam sind alphabetisch einzufügen. In den folgenden Spalten ist jeweils „II“ einzusetzen.
- b) Die Worte „Zentralafrik. Republik“ sind durch die Worte „Zentralafrik. Kaiserreich“ zu ersetzen.

2. Konsularische Vertretungen

- a) Ägypten ist alphabetisch einzufügen. In der folgenden ersten Spalte ist „II“ und in den weiteren Spalten jeweils „III“ einzusetzen.
- b) Zaire und Zypern sowie die Angaben hierzu sind zu streichen.

– MBl. NW. 1977 S. 1593.

280

**Geschäftsordnung für die
Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 10. 1977 – III A 1 – 1240 (III Nr. 20/77)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 1. 1966 (SMBL. NW. 280) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 wird hinter Satz 1 eingefügt:

Der Briefumschlag ist unverändert beim Eingang zu belassen, wenn Name und Wohnung des Absenders oder das Datum des Schreibens nicht deutlich erkennbar sind, wenn der Zeitpunkt der Einlieferung zur Post wichtig sein kann oder wenn der Umschlag amtliche Vermerke trägt.

2. § 9 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Von der Registratur werden die Eingänge, soweit Listen geführt werden, registriert und dem zuständigen Bearbeiter mit den zugehörigen Akten zugeleitet.

– MBl. NW. 1977 S. 1594.

79031

**Naturwaldzellen
im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 10. 1977 – IV A 2 31-07-00.00

Mein RdErl. v. 20. 11. 1970 (SMBL. NW. 79031) wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben zu den lfd. Nummern 19, 20, 23, 37 und 38 in dem Verzeichnis der „Naturwaldzellen im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Anlage zu Nummer 3) werden gestrichen und wie folgt neu gefaßt:

Lfd. Nr.	a) Name der Naturwaldzelle b) Größe c) Forstliches Wuchsgebiet d) Wuchsbezirk	a) Forstamt b) Forstbetriebsbezirk c) Abteilung Unterabteilung	Natürliche Waldgesellschaft	Beschreibung Bestand
19	a) Unterm Rosenberg b) 15,2 ha c) Sauerland d) Südsauerländer Bergland	a) Altenhundem b) Bilstein c) 45 e, f, 46 a, 51 a	Reiner Hainsimsen- Buchenwald	104-142jähriger Buchenbestand mit gleichaltrigen Traubeneichen; flächenweise 25-45jährige Buche und Bergahorn mit einzelnen 160jährigen Traubeneichenüberhältern
20	a) Grauhain b) 44,4 ha c) Sauerland d) Rothaargebirge	a) Hilchenbach b) Lahnhof c) 134 b, c, 234 a, b, c	Montaner Hainsimsen- Buchenwald	120jähriger Buchenbestand mit einzelstamm- bis truppweiser Mischung von Eichen, Bergahorn, Eschen und Roterlen, flächenweise 40jährige Fichte
23	a) Schiefe Wand b) 24,4 ha c) Sauerland d) Rothaargebirge	a) Schmallenberg b) Schanze c) 78, 83	Montaner Hainsimsen- Buchenwald	127jähriger Buchenbestand mit einzelstamm- und horstweise 120jährigen Fichten

I.f.d. Nr.	a) Name der Naturwaldzelle b) Größe c) Forstliches Wuchsgebiet d) Wuchsbezirk	a) Forstamt b) Forstbetriebsbezirk c) Abteilung Unterabteilung	Natürliche Waldgesellschaft	Beschreibung Bestand
37	a) Großer Stein (NSG) b) 28,5 ha c) Sauerland d) Siegerland	a) Siegen-Süd b) Holzhausen c) 11 b, c, 12, 17a, b	a) Ahorn- Sommerlinden- wald b) Eschen- Bergahornwald c) Hainsimsen- Buchenwald, kleinflächig Perlgras- Buchenwald d) Buchen- Traubeneichen- mischwald	a) 85jährige Sommerlinden mit Bergahorn und einigen Bergulmen b) 130jährige Eschen mit Bergahorn c) 126-131jährige Buchen mit einzelnen 120jährigen Traubeneichen; einzeln und kleinflächig 100jährige Fichten d) 146jähriger Buchenbestand mit gleichaltriger Traubeneiche
38	a) Puhlbruch b) 13,1 ha c) Bergisches Land d) Oberbergisches Land	a) Waldbröl b) Eckenhagen c) 101 a, 105, 106 a, 108 a	Frauenfarn- Hainsimsen- Buchenwald	110-135jähriger Buchenbestand mit einigen gleichaltrigen Traubeneichen

2. In das Verzeichnis der „Naturwaldzellen im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Anlage zu Nummer 3) werden folgende I.f.d. Nummern zusätzlich aufgenommen:

I.f.d. Nr.	a) Name der Naturwaldzelle b) Größe c) Forstliches Wuchsgebiet d) Wuchsbezirk	a) Forstamt b) Forstbetriebsbezirk c) Abteilung Unterabteilung	Natürliche Waldgesellschaft	Beschreibung Bestand
41	a) Hunau b) 11,1 ha c) Sauerland d) Rothaargebirge	a) Schmallenberg b) Rehsiepen c) 146 b, d	Bärlapp- Buchenwald	135jähriger Buchenbestand mit 125jähriger Fichte in flächenweiser Mischung und mit einzelnen etwa gleichaltrigen Ebereschen. Im Südteil kleinflächig jüngere Buchen mit Bergahorn sowie 90jähriger Fichte
42	a) Worringer Bruch b) 19,1 ha c) Niederrheinische Bucht d) Köln-Bonner Rheinebene	a) Ville b) Königsdorf c) 1 a, 2 a	Erlenbruchwald im Übergang zum Traubenkirschen- Eschenwald	80jähriger Erlen-Eschenbestand mit einigen 130jährigen Weiden und Pappeln
43	a) Niederkamp b) 8,2 ha c) Niederrheinisches Tiefland d) Niers	a) Xanten b) Vluynbusch c) 36 a	Flattergras- Buchenwald	130jähriger Buchenbestand mit einzelnen gleichaltrigen Trauben- und Stieleichen; kleinflächig im Unterstand buschförmige Stechpalmen
44	a) Hiesfelder Wald (NSG) b) 8,4 ha c) Westfälische Bucht d) Westmünsterland	a) Wesel b) Dinslaken c) 108 b	1. Eichen- Buchenwald 2. Flattergras- Eichen- Buchenwald	155jähriger Buchenbestand mit einzelnen 165jährigen Traubeneichen
45	a) Krummbeck b) 21,3 ha c) Westfälische Bucht d) Westmünsterland	a) Wesel b) Dinslaken c) 202 b	Buchen- Eichenwald, auf Kleinfächern Erlenwald	155jähriger Buchenbestand mit einigen älteren Eichen. Im Südosten horstweise 35jährige Birken und 50jährige Eichen
46	a) Altwald Ville b) 19,8 ha c) Niederrheinische Bucht d) Ville	a) Ville b) Liblar c) 113	Flattergras- Buchenwald	110-170jähriger Buchenbestand mit gleichaltrigen Eichen und einzelnen Hainbuchen; kleinflächig verjüngt mit 10-25jähriger Buche und 7-13jährigem Bergahorn. Im Nordwesten ein breiter Streifen 22jähriger Birken mit einzelnen Pappeln und Buchen
47	a) Amelsbüren* b) 14,4 ha c) Westfälische Bucht d) Kernmünsterland	a) Münster b) Münster-West c) 55 c, 56 c	Pfeifengras- Buchen- Eichenwald	Ungleichaltriger Stiel- und Traubeneichen-Buchen-Mischbestand mit Hainbuche Alter: Stieleiche 129-149 J. Traubeneiche 179 J. Buche 100-115 J. Hainbuche 75- 80 J.

*) Münsterscher Studienfonds (Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen)

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit
eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 10. 1977 –
I B 5 – 415 – 11/59

Der am 7. Dezember 1959 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 947 für Frau Denise Jung, Sekretärin in der Handelsabteilung Köln des Französischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1977 S. 1596.

Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 10. 1977 –
I B 5 – 430 – 1/77

Die Bundesregierung hat dem zum Kanadischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Frank T. Jackman am 28. September 1977 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

– MBl. NW. 1977 S. 1596.

Innenminister**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 4. 10. 1977 – I D 1 – 2413

Name	Vorname	Geburts-datum	Ort der Niederlassung:	Zulas-sungs-nummer:
I. Neuzulassungen				
Averdung	Richard	26. 12. 1911	5190 Stolberg Am Hang 15	A 19
Bäro, Dr.-Ing.	Walter	17. 2. 1914	4130 Moers Haagstr. 1-3	B 46
Biesgen	Klaus	13. 4. 1947	4690 Herne Schulstr. 41	B 48
Börger	Paul	8. 4. 1946	4200 Oberhausen Otto-Dibelius-Str. 50	B 47
Ficker	Hartmut	9. 11. 1944	5603 Wülfrath Wilhelmstr. 32	E 14
Hax	Werner	18. 12. 1947	4170 Geldern Buchenweg 15	H 50
Hein	Wolf-Rüdiger	18. 6. 1943	4370 Marl Otto-Hue-Str. 46	H 48
Hille	Dietrich-Wilhelm	29. 8. 1945	4800 Bielefeld Herforder Str. 8	H 49
Jamrosy	Bernd	5. 3. 1945	5160 Düren Jesuitengasse 3	J 10
Klein	Wolfgang	4. 4. 1946	5300 Bonn Sandtstraße 43	K 53
II. Löschungen				
Galow	Paul	6. 10. 1916	4300 Essen 1 Neißestr. 13	G 12
Hartig	Rudolf	15. 7. 1907	4620 Castrop-Rauxel Wilhelmstr. 88	H 21

Name	Vorname	Geburts-datum	Ort der Niederlassung:	Zulas-sungs-nummer:
Koppmann	Fritz	28. 2. 1911	4930 Detmold 1 Alter Postweg 21	K 50
Linkwitz	Wilhelm	5. 3. 1900	4972 Löhne 3 Rosenstr. 30	L 3
Mater	Werner	25. 1. 1908	5650 Solingen Augustastr. 37	M 27
Nebelung	Paul-Friedrich	27. 8. 1900	4190 Kleve Hoffmannallee 77	N 4
Oberhoff	Hermann	9. 2. 1899	4150 Krefeld Brahmsstraße 86	O 4
Raeder	Hermann	18. 12. 1908	5160 Düren Kölnstr. 33	R 6
Strauß	Adolf	15. 9. 1909	5000 Köln 41 Luxemburger Str. 426 Hochhaus	S 27
Strothmann	Gustav-Adolf	5. 5. 1908	4440 Rheine Münsterstr. 57a	S 73

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Adam	Walter	27. 12. 1911	4800 Bielefeld Viktoriastr. 36	A 18
Bastian	Karl-Heinz	17. 11. 1911	4420 Coesfeld Münsterstr. 49	B 17
Döring	Heinrich	28. 1. 1941	5220 Waldbröl Bahnhofstr. 16	D 28
Exius	Dieter	5. 12. 1940	4600 Dortmund 12 Schimmelstr. 29	E 12
Hardwig	Michael	24. 2. 1950	4630 Bochum 6 Nikolaistr. 2	H 47
Hardwig	Werner	17. 8. 1904	4630 Bochum 6 Nikolaistr. 2	H 30
Henschel	Dieter	26. 7. 1940	5047 Wesseling Flach-Fengler-Str. 51-65	H 42
Jansen	Wilhelm	3. 9. 1909	4130 Moers Haagstr. 8	J 8
Langer	Gerold	4. 8. 1935	4980 Bünde 1 Bismarckstr. 11	L 13
Levermann	Josef	2. 9. 1930	5308 Rheinbach Schweigelstr. 18	L 12
Pansing	Otto	14. 3. 1907	5090 Leverkusen 1 Hardenbergstr. 23	P 7
Pölling	Rudolf	22. 9. 1942	4420 Coesfeld Münsterstr. 49	P 18
Seuwen	Hermann	7. 2. 1909	4048 Grevenbroich Nordstr. 38	S 11
Sinnecker	Willi	7. 10. 1924	4130 Moers Haagstr. 1-3	S 77
Stichling	Wolfgang	12. 5. 1929	5600 Wuppertal 2 Hügelstr. 15	S 60
Vaculik	Edgar	26. 9. 1936	5000 Köln 1 Herwarthstr. 8	V 5
Verfürth	Heinz-Max	4. 1. 1945	4048 Grevenbroich Nordstr. 38	V 7
Wächtler	Rolf	14. 5. 1941	5047 Wesseling Flach-Fengler-Str. 51-65	W 25

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium****Es sind ernannt worden:**Leitender Ministerialrat H. Köstering
zum MinisterialdirigentenMinisterialrat F.-W. von Loebell
zum Leitenden MinisterialratOberregierungsrätin I. Mai
zur RegierungsdirektorinOberregierungsbaurat A. Klose
zum Regierungsbaudirektor

Oberregierungsräte

Dipl.-Kaufmann R. Claßen,

W. Harbort,

H. Hölzer,

H. P. Kohlen,

H. Nacke,

E. Wilke

zu Regierungsdirektoren

Oberamtsrat D. Schilling

zum Regierungsrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. P. Eising

Regierungsdirektor W. Knafla

Nachgeordnete Behörden**Es sind ernannt worden:****Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**Regierungsoberamtsrat G. Damaske
zum Regierungsrat**Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen**Regierungsräte
Dr.rer.pol. K.-H. Fischer,
J. Wiegand
zu Oberregierungsräten**Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen**Regierungsvermessungsrat
z.A. Dipl.-Ing. W. Kickbusch
zum Regierungsvermessungsrat**Regierungspräsident -Arnsberg-**Leitender Regierungsdirektor K. Strupp
zum AbteilungsdirektorOberregierungsrätin J. von Auenmüller
zum RegierungsdirektorinRegierungsrat L. Krapp
zum OberregierungsratRegierungsrat z.A. W. Runge
zum Regierungsrat**Regierungspräsident -Detmold-**Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. J. Schulz
zum Regierungsvermessungsdirektor**Regierungspräsident -Köln-**Regierungsrat H. Kauder
zum Oberregierungsrat

Regierungsräte z.A.

H.-D. Lehmann,
J. Schumacher,
Dipl.-Volkswirt K.-B. Schusky
zu RegierungsrätenRegierungsvermessungsrat z.A. Dipl.-Ing. G. Dohr
zum Regierungsvermessungsrat**Regierungspräsident -Münster-**Regierungsrat H. Frese
zum Oberregierungsrat**Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen**Regierungsrat z.A. Dr. rer. nat. S. Walker
zum Regierungsrat**Es sind versetzt worden:****Regierungspräsident -Köln-**Leitender Regierungsbaudirektor
Dr.-Ing. H. K. Siebig's
zur Stadt Eschweiler**Regierungspräsident -Münster-**Regierungsrat Dr. F. Schwegmann
zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen -Abteilung Bielefeld-**Polizeipräsident -Dortmund-**Leitender Regierungsdirektor H.-E. Kießler
zum Polizeidirektor Hamm**Polizeidirektor -Hamm-**Polizeidirektor R. Steineke
zum Polizeidirektor Münster**Es sind in den Ruhestand getreten****Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen**

Regierungsvermessungsdirektor H. Meier

Regierungspräsident -Münster-

Leitender Regierungsdirektor H. Otto

Ministerpräsident**Generalkonsulat von Honduras, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 10. 1977 –
I B 5 – 419 – 1/77

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Honduras in Hamburg ernannten Herrn Dr. José Arnaldo Guillén Aguilar am 14. Oktober 1977 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Rafael Aguilar Paz, am 16. Juni 1961 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1977 S. 1599.

Innenminister**Öffentliche Sammlungen**

Bek. d. Innenministers v. 17. 10. 1977 –
I C 1 / 24 – 10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1978 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	21. 1.–19. 2.
Deutsches Rotes Kreuz	25. 2.–20. 3.
Arbeiterwohlfahrt	2. 4.–24. 4.
Müttergenesungswerk	2. 5.–16. 5.
Johanniter-Unfall-Hilfe	17. 5.– 7. 6.
Caritas	8. 6.– 1. 7.
Deutscher Parit. Wohlfahrtsverb.	16. 9.– 9. 10.
Weltnotwerk	21. 10.–29. 10.
Diakonie	25. 11.–18. 12.

– MBl. NW. 1977 S. 1599.

**Innenminister
Finanzminister****Gemeindefinanzreform****Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1977**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/010 – 743/77
u. d. Finanzministers – KomF 1110 – 1.77 – I D 4 –
v. 19. 10. 1977

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1977 (GV. NW. S. 41) – SGV. NW. 602 –, wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1977 auf

1309446923,25 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal 1977 wird voraussichtlich ein Betrag von 1309446957,45 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1977 S. 1599.

I.
8114

**Richtlinien
über die Verwendung der von der Zentral-
stelle für den Bergmannsversorgungsschein
des Landes Nordrhein-Westfalen
erhobenen Ausgleichsabgaben**

RdErl. d. Ministers f. Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 10. 1977 – II A 2 – 3812.2

Mein RdErl. v. 8. 6. 1971 (SMBL. NW. 8114) wird wie folgt
geändert:

1. In Nr. 2.12 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „17“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. In Nr. 2.13 Buchst. a) wird die Zahl „0,08“ durch die Zahl „0,12“ und in Buchst. b) die Zahl „0,15“ durch die Zahl „0,22“ ersetzt.
3. In Nr. 2.51 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
4. In Nr. 2.52 wird die Zahl „4,50“ durch die Zahl „6,-“ ersetzt.
5. In Nr. 2.71 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
6. Nr. 2.72 erhält folgende Fassung:

Bei Verlegung des Haushalts eines Bergmannsversorgungsschein-Inhabers aus Anlaß der Unterbringung in einem Arbeitsplatz außerhalb des Bergbaus kann die Zentralstelle eine Einrichtungsbeihilfe in Höhe von 1 000,— DM für Alleinstehende und 2 000,— DM für Verheiratete gewähren; die Sätze erhöhen sich für jeden weiteren Familienangehörigen um 400,— DM.

7. Diese Änderungen treten am 1. November 1977 in Kraft.

– MBI. NW. 1977 S. 1600.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine Seite Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.